

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Verbandsgemeinde Rennerod beantragt gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585 ff.) in der derzeit gültigen Fassung eine Plangenehmigung für die Renaturierung eines weiteren Teilabschnittes der „Großen Nister“ (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Willingen, Flur 5, Flurstücke 19, 20/1 und 127 sowie in der Gemarkung Bretthauen, Flur 3, Flurstücke 135/2 und 160.

Das Vorhaben ist entsprechend § 7 Abs. 2 des UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 24.11.2022  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Im Auftrag:

Olaf Glasner  
- Amtsrat -